Verfahrensgang
OLG Karlsruhe, Beschl. vom 27.06.2019 – 18 WF 105/19, IPRspr 2019-362a
BGH, Beschl. vom 27.11.2019 – XII ZB 311/19, IPRspr 2019-362b

Rechtsgebiete
Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)
Zuständigkeit → Zuständigkeit in Ehe- und Kindschaftssachen

Rechtsnormen
EuEheVO 2201/2003 **Art. 1**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 8**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 8 ff.**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 28**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 40 ff.**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 47**
FamFG **§ 87**; FamFG **§ 88**; FamFG **§ 89**; FamFG **§ 97**; FamFG **§ 99**; FamFG **§ 152**
IntFamRVG **§ 10**
ZPO **§ 572**

Fundstellen

LS und Gründe
FamRZ, 2019, 1882
ZKJ, 2019, 425
IPRax, 2020, 128, *Roth*

Bericht
NJW-Spezial, 2019, 616

Aufsatz
Köhler, ZKJ, 2019, 400

nur Leitsatz
IPRax, 2020, 145

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2019-362a

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

‚G.' und der Endung ‚R.' erschöpft sich – soweit erkennbar – auch nicht in einer die Namenssubstanz unberührt lassenden Verkürzung eines langen und schwer auszusprechenden Namens durch Weglassung geschlechtsspezifischer Endungen und/oder einer Verkürzung dem deutschen Recht unbekannter Namenszusätze (vgl. OLG Hamm[1] aaO unter Hinweis auf OLG München, FGPrax 2009, 169[2]). Die in Art. 47 I 1 Nr. 5, Halbs. 2 EGBGB vorgesehene Möglichkeit, beim Fehlen eines deutschen Namenspendants einen völlig neuen Vornamen anzunehmen, besteht bei Familiennamen gerade nicht (OLG Hamm[1] aaO Rz. 12 m.w.N.). Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, der ausdrücklich im zweiten Halbsatz diese Möglichkeit nur für die Annahme neuer Vornamen vorsieht. Diese Beschränkung trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Grundsatz der Namenskontinuität angesichts der Identifizierungsfunktion der Familiennamen bei diesen eine höhere Bedeutung zukommt als bei den Vornamen (*Staudinger-Hepting-Hausmann*, BGB, Art. 47 EGBGB Rz. 81):

Hinzu kommt, dass bereits mit Wirkung vom 10.1.2000 die Eigennamen des Bet. zu 1) durch eine Angleichungserklärung gemäß Art. 47 I Nr. 1 EGBGB in Vor- und Familiennamen einsortiert wurden; der Familienname ist daher bereits als solcher nach deutschem Recht entsprechend bestimmt worden.

Eine Änderung des Familiennamens ‚A.' in ‚Y.' lässt sich nach Auffassung des Gerichts daher nicht über eine Erklärung gemäß Art. 47 I Nr. 5 EGBGB erreichen, sondern nur über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung."

362. *Die Vorschrift des § 99 I FamFG regelt die internationale Zuständigkeit auch für die Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht, wenn sich nicht aus Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft anderes ergibt (im Anschluss an FamRZ 2015, 2147 = IPRspr. 2015 Nr. 266).*

Der Brüssel IIa-Verordnung lassen sich vorrangige Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit für die Vollstreckung eines deutschen Umgangstitels nicht entnehmen.

Eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Festsetzung eines Ordnungsgelds zur Durchsetzung eines deutschen Umgangstitels ist daher auch dann gegeben, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat hat.

a) OLG Karlsruhe, Beschl. vom 27.6.2019 – 18 WF 105/19: FamRZ 2019, 1882; IPRax 2020, 128 *Roth*; ZKJ 2019, 400 *Köhler*; ZKJ 2019, 425. Leitsatz in IPRax 2020, 145. Bericht in NJW-Spezial 2019, 616.

b) BGH, Beschl. vom 27.11.2019 – XII ZB 311/19: NJW-RR 2020, 130; FamRZ 2020, 272 m. Anm. *Gomille*; IPRax 2020, 547 *Bach/Tippner*; IPRax 2020, 573; MDR 2020, 120; Rpfleger 2020, 140; JAmt 2020, 392 m. Anm. *Boe*; ZKJ 2020, 182. Leitsatz in FF 2020, 86. Bericht in: FamRB 2020, 98 m. Anm. *Streicher*; FuR 2020, 164 *Soyka*.

Der ASt. begehrt zur Durchsetzung seines Umgangsrechts mit seinem Sohn die Festsetzung eines Ordnungsgelds gegen die allein sorgeberechtigte Kindesmutter (AGg.). Kurz nach der Geburt ihres gemeinsamen

[2] IPRspr. 2009 Nr. 1.

Sohns im Januar 2016 trennten sich die nicht miteinander verheirateten Bet. Die AGg. lebt seit Mitte 2018 mit dem Sohn in Irland. Auf Antrag des ASt. regelte das AG F. den Umgang mit Beschluss vom 31.10.2018 dahin, dass der ASt. einmal wöchentlich eine halbe Stunde mit dem Sohn über Skype oder eine vergleichbare Möglichkeit Kontakt haben darf. Außerdem verpflichtete es die AGg., dem ASt. binnen eines Monats mitzuteilen, wo, wann und wie ein begleiteter Umgang stattfinden könne. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft angedroht.

Mit Schriftsatz vom 31.1.2019 hat der ASt. beim AG F. die Verhängung eines Ordnungsgelds und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Verhängung von Ordnungshaft gegen die AGg. beantragt. Diese habe die Skype-Kontakte nur in unzureichendem Maße und ab Januar 2019 überhaupt nicht mehr ermöglicht sowie die ihr auferlegte Mitteilung zum begleiteten Umgang unterlassen. Das AG hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde des ASt. hat das OLG diesen Beschluss aufgehoben und dem AG die erneute Entscheidung über den Ordnungsgeldantrag übertragen. Hiergegen wendet sich die AGg. mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde, mit der sie das Ziel der Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Beschlusses verfolgt.

Aus den Gründen:

a) OLG Karlsruhe 27.6.2019 – 18 WF 105/19:

„II. Die nach § 87 IV FamFG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache – vorläufig – Erfolg.

Die Zuständigkeit des AG – FamG – Freiburg für die Behandlung des Ordnungsgeldantrags des ASt. ist vorliegend gegeben, so dass eine Sachentscheidung über den Antrag zu ergehen hat, die das Beschwerdegericht im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens dem AG überträgt (§ 572 III ZPO).

1. Die auch im Vollstreckungsverfahren zu prüfende (a) internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit für die Entscheidung über den Ordnungsgeldantrag folgt aus § 99 I Nr. 1 FamFG (b); die Vorschrift wird durch vorrangig zu beachtende Zuständigkeitsvorschriften des internationalen oder europäischen Rechts vorliegend nicht verdrängt (c).

a) Die Vollstreckung einer Umgangsregelung mit Ordnungsmitteln stellt gegenüber dem Ausgangsverfahren ein selbständiges Verfahren dar mit der Folge, dass die örtliche (und internationale) Zuständigkeit neu zu prüfen ist (vgl. *Prütting-Helms-Hammer*, FamFG, 4. Aufl. [2018], § 88 Rz. 8 m.w.N.). Es ist zu unterscheiden zwischen der internationalen Entscheidungszuständigkeit (‚jurisdiction to decide') und der internationalen Vollstreckungszuständigkeit (‚jurisdiction to enforce'), verstanden als Zuständigkeit der inländischen Vollstreckungsorgane, in Fällen mit Auslandsbezug konkrete Vollstreckungsmaßnahmen zu erlassen. Diese Frage kann sich gleichermaßen bei der Vollstreckung in- und ausländischer Titel stellen (*Prütting-Helms-Hau*, FamFG, 4. Aufl. [2018], Vorb. zu §§ 98 bis 106 Rz. 3a).

b) Nach überzeugender Rechtsprechung des BGH, der sich der Senat anschließt, regelt die Vorschrift des § 99 I FamFG die internationale Zuständigkeit – vorbehaltlich vorrangig zu beachtender Zuständigkeitsvorschriften des internationalen oder europäischen Rechts (§ 97 I FamFG) – auch für die Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht (BGH, Beschl. vom 30.9.2015 – XII ZB 635/14[1], FamRZ 2015, 2147, juris Rz. 17 ff.; vgl. auch *Prütting-HelmsHau* aaO.; *Stockmann*, jurisPR-FamR 25/2015 Anm. 7 m.w.N.). Da ... nach dem nicht in Abrede gestellten Vorbringen des ASt. deutscher Staatangehöriger ist, ergibt sich eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte hier aus § 99 I Nr. 1 FamFG.

[1] IPRspr. 2015 Nr. 266.

Ob im Bereich des Umgangsrechts neben § 99 I FamFG auf ungeschriebene allgemeine Grundsätze zurückgegriffen werden kann, wonach – gestützt auf das Territorialitätsprinzip – die internationale Zuständigkeit deutscher Vollstreckungsbehörden an die Belegenheit des Vollstreckungsobjekts im Inland anknüpft (vgl. *Prütting-Helms-Hau* aaO), kann vorliegend dahinstehen.

Bei § 88 I FamFG handelt es sich dagegen um eine Regelung, die allein die örtliche Zuständigkeit betrifft (vgl. BGH, Beschl. vom 30.9.2015 – XII ZB 635/14[1], FamRZ 2015, 2147, juris Rz. 22; zustimmend *Bork-Jacoby-Schwab-Althammer*, FamFG, 3. Aufl. [2018], § 88 Rz. 1 N. 1). Dass diese Vorschrift für die Frage der internationalen Zuständigkeit nicht maßgeblich sein kann, ergibt sich auch daraus, dass der Gesetzgeber ausweislich von § 10 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 und Nr. 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) die Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen in Umgangsangelegenheiten im Inland durch deutsche Gerichte auch dann für denkbar hält, wenn das betroffene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat (vgl. *Rauscher,* NZFam 2015, 95).

c) Aus völker- oder europarechtlichen Regelungen folgt vorliegend kein anderes Ergebnis. Das gilt insbes. für die Vorschriften der VO (EG) Nr. 2201/2203 des Rates vom 27.11.2003 (Brüssel IIa-VO). Die VO enthält weder eine eigenständige Regelung der Vollstreckungszuständigkeit (aa), noch steht sie in Verbindung mit allgemeinen Prinzipien des Europarechts der Annahme einer Vollstreckungszuständigkeit deutscher Gerichte entgegen (bb). Auch unter dem Blickwinkel allgemeiner Grundsätze des Völkerrechts ist die Bejahung der Vollstreckungszuständigkeit nicht zu beanstanden (cc).

aa) Zur Vollstreckungszuständigkeit finden sich keine ausdrücklichen Regelungen auf europa- bzw. konventionsrechtlicher Ebene; insbes. sind die von Art. 8 ff. Brüssel IIa-VO eröffneten Gerichtsstände auf Erkenntnisverfahren zugeschnitten und deshalb nicht einschlägig (vgl. *Prütting-Helms-Hau*, FamFG, 4. Aufl. [2018], Vorb. zu §§ 98 bis 106 Rz. 3a; missverständlich insofern allerdings BGH vom 30.9.2015 – XII ZB 635/14[1], FamRZ 2015, 2147, juris Rz. 16).

Für die Annahme, dass die Art. 8 ff. der Brüssel IIa-VO nur die Entscheidungszuständigkeit und nicht die Vollstreckungszuständigkeit betreffen, spricht schon der Wortlaut der Vorschriften. Geregelt wird danach die Zuständigkeit für ‚Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen', wobei nach Art. 1 II lit. a [Brüssel IIa-VO] die elterliche Verantwortung insbes. betroffen ist, wenn es um das Sorgerecht oder das Umgangsrecht geht (vgl. *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Aufl. [2015], Art. 8 Brüssel IIa-VO Rz. 6). Unter ‚Entscheidung' versteht der Verordnungsgeber einen gerichtlichen Akt (vgl. MünchKommFamFG-*Gottwald*, 3. Aufl. [2019], Art. 8 Brüssel IIa-VO Rz. 1: ‚Erstentscheidungen und ... Abänderung'), der der Vollstreckung (und, falls diese in einem anderen Staat stattfindet, der Anerkennung) bedarf; das ergibt sich mit Deutlichkeit aus den Erwägungsgründen 21 und 22 der VO, in denen von der ‚Anerkennung und Vollstreckung' der in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen die Rede ist und davon, dass zum Zweck der Anerkennung und Vollstreckung bestimmte Urkunden und Parteivereinbarungen ‚*Entscheidungen* gleichgestellt werden' sollten.

Allerdings würde es dieser Wortlaut nicht von vornherein ausschließen, unter ‚Entscheidungen' auch etwa in Umgangsverfahren ergehende Beschlüsse über Ord-

nungsmittel zu verstehen, nachdem diese ihrerseits der (Anerkennung und) Vollstreckung fähig sind. Dagegen sprechen jedoch Sinn und Zweck der VO und deren systematischer Aufbau.

Anerkennung und Vollstreckung sind Gegenstand des Kapitels III der VO, während die Regelungen der Zuständigkeit in Kapitel II enthalten sind. Die gemeinsame Regelung von Anerkennung und Vollstreckung zeigt, dass der Verordnungsgeber sich ausschließlich mit der Frage der Vollstreckung in einem Mitgliedstaat ergangener Vorschriften in anderen Mitgliedstaaten befasst; dem Verordnungsgeber geht es darum, den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zu stärken und Gründe für die Nichtanerkennung auf das notwendige Minimum zu beschränken (Erwgr. 21). Nach Art. 28 I der VO [Brüssel IIa-VO] ist es ausdrücklich Voraussetzung der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat, dass die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat gegeben ist (vgl. dazu Schlussanträge der Generalanwältin vom 20.5.2010 – Bianca Purrucker ./. Guillermo Vallés Pérez, Rs C-256/09, juris Rz. 150 f.; *Andrae*, Internationales Familienrecht, 3. Aufl. [2014], § 6 Rz. 175). Dies spricht dafür, dass Fälle wie der vorliegende – in dem es um die Vollstreckung einer von einem deutschen Gericht erlassenen Entscheidung durch ein (dasselbe) deutsches Gericht geht – von vornherein aus dem Anwendungsbereich der VO herausfallen.

Im Übrigen gehen die Vorschriften der VO gerade zur Vollstreckung von Umgangs- und Rückgabeentscheidungen (Art. 40 ff. [Brüssel IIa-VO]) ersichtlich davon aus, dass eine Vollstreckung insbes. dort in Betracht kommt, wo sich das Kind im Moment der Vollstreckung tatsächlich aufhält. Es gibt dagegen keinen Grund anzunehmen, dass die Brüssel IIa-VO die internationale Vollstreckungszuständigkeit für Entscheidungen in Umgangsstreitigkeiten (im Regelfall) ausschließlich nach Art. 8 [Brüssel IIa-VO] dem jeweiligen Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zuweisen wollte. Nach dem Ziel der VO, einmal vom international zuständigen Gericht getroffene Entscheidungen möglichst effektiv in allen Mitgliedstaaten durchzusetzen, und der Konzeption der Art. 40 ff. [Brüssel IIa-VO] spricht auch nichts gegen die Möglichkeit einer Vollstreckung in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig, was im Falle einer Umgangsregelung ersichtlich sinnvoll sein kann, weil eine Vollstreckung sowohl auf die tatsächliche Erzwingung des Umgangs (im Staat der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes) zielen kann als auch, etwa im Wege des Ordnungsgelds, auf die Beugung des Willens des Umgangsverpflichteten (wobei die zwangsweise Durchsetzung einer Zahlungspflicht letztlich in jedem Staat erfolgen kann, in dem der Umgangsverpflichtete Vermögen hat).

Im Grundsatz ist daher davon auszugehen, dass es die Brüssel IIa-VO nach deren Art. 47 I dem Verfahrensrecht der einzelnen Mitgliedstaaten überlässt, die internationale Zuständigkeit im Vollstreckungsverfahren (in den Grenzen des allgemeinen Völkerrechts) zu regeln.

Dementsprechend lassen sich auch weder dem Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) noch dem Minderjährigenschutzabkommen (MSA) allgemeine Regelungen der internationalen Zuständigkeit im Vollstreckungsverfahren entnehmen (vgl. *Rauscher,* NZFam 2015, 95).

bb) Inwieweit umgekehrt die VO unter Gesichtspunkten der effektiven Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts bzw. praktischen Wirksamkeit der VO (*Hausmann*, Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Aufl. [2018], Abschnitt N Rz.

299 m.w.N.) Mindestvorgaben macht, unter welchen Umständen ein Staat seine Vollstreckungszuständigkeit bejahen muss, um die Durchsetzung anzuerkennender Entscheidungen sicherzustellen, bedarf für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

cc) Der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Verhängung von Ordnungsmitteln steht nicht entgegen, dass die den Umgang ermöglichende Handlung oder Duldung vorliegend im Ausland zu erfolgen hat.

Die staatliche Zwangsgewalt ist zwar auf das Inland beschränkt, weil durch von deutschen Gerichten angeordnete Vollstreckungsmaßnahmen nicht in die Hoheitsgewalt eines anderen Staats eingegriffen werden darf. Die Anordnung eines Ordnungsgelds gemäß § 89 I 1 FamFG gegen einen aus einem Umgangstitel Verpflichteten, der im Ausland wohnhaft ist, betrifft jedoch, soweit die Entscheidung nicht in dem ausländischen Staat für vollstreckbar erklärt worden ist, nur den inländischen Geltungsbereich und ist auf Deutschland beschränkt. Völkerrechtliche Grenzen schließen mithin insoweit nicht die Vollstreckung durch deutsche Gerichte aus (BGH, Beschl. vom 30.9.2015 – XII ZB 635/14[1], FamRZ 2015, 2147, juris Rz. 21 m.w.N.; vgl. auch *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. [2015], Rz. 867).

2. Die örtliche gerichtliche Zuständigkeit lässt sich vorliegend mangels gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Inland allerdings nicht nach § 88 I FamFG bestimmen.

Stattdessen kommt in Betracht, in entsprechender Anwendung des in § 87 I FamFG bestimmten Grundsatzes die Vollstreckungszuständigkeit des die zu vollstreckende Anordnung erlassenden Gerichts anzunehmen (vgl. dazu BGH, Beschl. vom 30.9. 2015 – XII ZB 635/14[1], FamRZ 2015, 2147, juris Rz. 22 m.w.N.). Alternativ wird erwogen, gemäß § 152 III FamFG das Gericht für örtlich zuständig zu halten, bei dem das Fürsorgebedürfnis bekannt wird (so *Prütting-Helms-Hammer*, FamFG, 4. Aufl. [2018], § 88 Rz. 11); hierfür ließe sich zusätzlich anführen, dass dieser Rechtsgedanke auch in § 10 Nr. 2 IntFamRVG herangezogen wird. Nach beiden Ansätzen wäre vorliegend die Zuständigkeit des AG Freiburg begründet."

b) BGH 27.11.2019 – XII ZB 311/19:

„II. [5] Die zulässige, insbes. statthafte (vgl. Senatsbeschluss vom 30.10.2015 – XII ZB 635/14[1], FamRZ 2015, 2147 Rz. 5 f. m.w.N.) Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Das OLG hat zu Recht die Zuständigkeit des AG F. bejaht und die Sache auf die Beschwerde des ASt. gemäß §§ 87 IV FamFG, 572 III ZPO an dieses zurückverwiesen.

[6] 1. ... [9] 2. Das OLG hat zu Recht gemäß § 99 I FamFG die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für das vorliegende Vollstreckungsverfahren bejaht. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des AG F. ist der rechtsbeschwerderechtlichen Nachprüfung hingegen nach § 87 IV FamFG, § 576 II ZPO entzogen (vgl. BGH, Beschl. vom 16.3.2010 – VIII ZR 341/09, NJW-RR 2011, 72 Rz. 1 f. m.w.N.).

---

[1] IPRspr. 2015 Nr. 266.

[10] a) Gemäß § 99 I 1 FamFG sind die deutschen Gerichte in den in § 151 FamFG aufgezählten Kindschaftssachen – mit Ausnahme der in § 151 Nr. 7 FamFG genannten Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker – zuständig, wenn das Kind Deutscher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Diese Vorschrift regelt die internationale Zuständigkeit auch für die Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht (Senatsbeschluss vom 30.9.2015 – XII ZB 635/14[1], FamRZ 2015, 2147 Rz. 17 ff. m.w.N.).

[11] b) Das OLG hat zutreffend angenommen, dass es an vorrangigen einschlägigen Bestimmungen für die internationale Zuständigkeit (vgl. § 97 I FamFG) fehlt und sich solche insbes. nicht der VO (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1347/2000 vom 27.11.2003 (Brüssel IIa-VO; ABl. EG Nr. L 338/ 1) entnehmen lassen. Dies ist entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt und es daher einer Verfahrensweise nach Art. 267 III AEUV (Vorlage zum Vorabentscheidungsverfahren an den Gerichtshof der Europäischen Union) nicht bedarf (‚acte clair' bzw. ‚acte éclairé'; vgl. etwa EuGH, Urt. vom 6.10.1982 – S.r.l. CILFIT und Lanificio di Gavardo S.p.A. ./. Ministero della Sanità, Rs C-283/81, NJW 1983, 1257, 1258 und vom 15.9.2005 – Intermodal Transports B.V. ./. Staatssecretaris van Financiën, Rs C-495/03, Slg. 2005, I-8151 Rz. 33; BVerfG WM 2015, 525, 526; BGH, Urt. vom 26.3.2019 – XI ZR 228/17[2], NJW 2019, 2780 Rz. 15).

[12] aa) Bereits Wortlaut und Systematik der VO lässt sich – wie das OLG richtig erkannt hat – eindeutig entnehmen, dass die in deren Kapitel II enthaltenen Zuständigkeitsnormen nur für das Erkenntnisverfahren, nicht aber für die Entscheidungsvollstreckung Gültigkeit beanspruchen (vgl. *Prütting-Helms-Hau*, FamFG, 4. Aufl., Vorb. zu §§ 98-106 Rz. 3a; *Staudinger-Dürbeck,* BGB [Stand: 19.10.2019] § 1684 Rz. 531.1; *Rauscher,* NZFam 2015, 95; *Köhler,* ZKJ 2019, 400, 401).

[13] Die VO differenziert zwischen der ‚Entscheidung' (vgl. Art. 2 Nr. 4 Brüssel IIa-VO) und deren Vollstreckung. Das wird aus Art. 2 Nr. 6 Brüssel IIa-VO deutlich, wonach ‚Vollstreckungsmitgliedstaat' den Mitgliedstaat bezeichnet, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll, und zwar im Gegensatz zu dem in Art. 2 Nr. 5 Brüssel IIa-VO als dem Mitgliedstaat, in dem die zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist, definierten ‚Ursprungsmitgliedstaat'. Dies ergibt sich auch aus den Erwägungsgründen 21 und 22, die sich zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen äußern. Die Art. 3 bis 15 Brüssel IIa-VO regeln nach ihrem Wortlaut die Zuständigkeit nur für Entscheidungen. Demgegenüber ist deren Anerkennung und Vollstreckung erst im folgenden Kapitel III und damit von den Zuständigkeitsbestimmungen des Kapitel II unabhängig normiert.

[14] bb) Dies entspricht auch Sinn und Zweck des mit der VO geschaffenen Regelwerks.

[15] (1) Die VO dient nach ihren Erwägungsgründen 1 und 2 dem übergeordneten Ziel der Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsraums, für den die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen unabdingbar ist. Für Ent-

[2] Siehe oben Nr. 267.

scheidungen, die die elterliche Verantwortung – und damit auch das Umgangsrecht – betreffen, legen die Art. 8 bis 15 Brüssel IIa-VO verbindlich die gerichtliche Zuständigkeit fest. Eine in Ansehung dieser Zuständigkeitsregeln in einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidung soll in allen Mitgliedstaaten effektiv durchgesetzt werden können, was die Bestimmungen in Kapitel III zu Anerkennung und Vollstreckung sicherstellen.

[16] Eine Entscheidung zum Umgangsrecht kann dabei auf zwei Wegen in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden: Entweder bedient sich der aus der Entscheidung Berechtigte des Verfahrens nach Art. 40 I lit. a, 41 Brüssel IIa-VO, bei dem die Entscheidung auf der Grundlage einer Bescheinigung nach Art. 41 II Brüssel IIa-VO anerkannt und vollstreckt wird, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf; oder er kann nach seiner freien Wahl gemäß Art. 40 II Brüssel IIa-VO die Anerkennung und Vollstreckung nach Maßgabe der Art. 21 f. Brüssel IIa-VO – also insbes. mit Vollstreckbarerklärung – in den anderen Mitgliedstaaten beantragen (vgl. *Althammer-Gärtner,* Art. 40 Brüssel IIa-VO Rz. 12; *Rauscher-Rauscher,* EuZPR/EuIPR, 4. Aufl., Art. 40 Brüssel IIa-VO Rz. 18 m.w.N.).

[17] (2) Die Vollstreckung einer von der VO erfassten Entscheidung ist dabei nicht auf einen Mitgliedstaat beschränkt. Zwar wird es – wie etwa auch die Regelung in § 88 I FamFG dokumentiert – bei Umgangsentscheidungen häufig naheliegen, diese dort zu vollstrecken, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das ist jedoch nicht zwingend. Vielmehr kann die zwangsweise Einwirkung auf den das Umgangsrecht nicht gewährenden Betreuungselternteil mittels Ordnungs- und Zwangsmitteln auch an anderen Orten erfolgen. So kann etwa ein Ordnungsgeld überall dort beigetrieben werden, wo dieser Elternteil über Vermögenswerte verfügt, und der Vollzug einer Ordnungshaft an einem Elternteil ist nicht an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes gebunden. Anders als die Rechtsbeschwerde meint, ist der Begriff des Vollstreckungsmitgliedstaats daher nicht gleichbedeutend mit dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.

[18] Unabhängig davon soll durch die VO den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit genommen werden, inländische Gerichtsentscheidungen selbst zu vollstrecken. Sie bezweckt vielmehr, die Durchsetzung von Entscheidungen auch in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern (vgl. EuGH, Urt. vom 9.9.2015 – Christophe Bohez ./. Ingrid Wiertz, Rs C-4/174; FamRZ 2015, 1866 Rz. 58). Mithin wird im Anwendungsbereich der VO lediglich sichergestellt, dass der Aufenthaltsstaat des Kindes dort zu bewirkende Vollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung eines in einem anderen Mitgliedstaat geschaffenen Titels trifft (vgl. *Rauscher,* NZFam 2015, 95).

[19] Der Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll (Vollstreckungsmitgliedstaat, Art. 2 Nr. 6 Brüssel IIa-VO), bringt gemäß Art. 47 I Brüssel IIa-VO sein für das Vollstreckungsverfahren maßgebendes Recht zur Anwendung, wobei die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung nach Art. 47 II Brüssel IIa-VO unter denselben Bedingungen zu erfolgen hat, die für inländische Entscheidungen gelten. In Erfüllung dieser Vorgaben hat der deutsche Gesetzgeber § 44 I IntFamRVG geschaffen, wonach die Ordnungsmittel des § 89 FamFG auch für im Inland vollstreckbare ausländische Titel einschlägig sind.

[20] cc) Die Auffassung, dass die Zuständigkeitsbestimmungen der VO nicht die Entscheidungsvollstreckung regeln, steht im Einklang mit dem Urteil des EuGH

vom 9.9.2015 (Bohez, Rs C-4/14, FamRZ 2015, 1866), das die Vollstreckung eines belgischen Beschlusses zum Umgangsrecht des Kindesvaters mit seinen beiden bei der Mutter in Finnland lebenden Kindern zum Gegenstand hatte. In diesem Beschluss war zur Durchsetzung des Umgangsrechts bereits ein Zwangsgeld für jeden Umgangstag, an dem ein Kind dem Kindesvater nicht übergeben wurde, sowie ein Höchstbetrag festgesetzt; der Kindesvater wollte das Zwangsgeld vor den finnischen Gerichten vollstrecken.

[21] Der EuGH hat ausgeführt, dass dem Zwangsgeld ein akzessorischer Charakter im Verhältnis zur Hauptverpflichtung zukommt, weshalb es der Verordnung Nr. 2201/2003 (EG) unterfällt (EuGH, Urt. vom 9.9.2015 – Bohez, Rs C-4/14, FamRZ 2015, 1866 Rz. 35, 39). Das in einer Entscheidung über das Umgangsrecht festgesetzte Zwangsgeld ist nicht isoliert als eine eigenständige Verpflichtung, sondern als untrennbar mit dem Umgangsrecht, dessen Schutz es sicherstellt, verbunden anzusehen, so dass es derselben Vollstreckungsregelung unterliegt wie die Entscheidung über das Umgangsrecht und daher nach den in der VO 2201/2003 (EG) vorgesehenen Bestimmungen für vollstreckbar zu erklären ist (EuGH, Urt. vom 9.9.2015 – Bohez, Rs C-4/14, FamRZ 2015, 1866 Rz. 49 ff.). Soweit es an einer endgültigen Festsetzung des Zwangsgelds fehlt, hat derjenige, in dessen Interesse das Zwangsgeld verhängt wurde, die im Ursprungsmitgliedstaat zur Verfügung stehenden Verfahren in Anspruch zu nehmen, um einen Titel zu erwirken, der das Zwangsgeld mit seinem endgültigen Betrag festlegt. Andernfalls wäre es dem Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats erlaubt, bei der Festlegung des endgültigen Betrags einzugreifen, obwohl die hierfür erforderlichen Beurteilungen dem in der Sache zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats vorbehalten sind (EuGH, Urt. vom 9.9.2015 – Bohez, Rs C-4/14, FamRZ 2015, 1866 Rz. 59 f.).

[22] Mithin ist die Festsetzung eines Zwangs- oder Ordnungsgelds als eines vollstreckungsrechtlichen Druckmittels zur Durchsetzung einer Umgangsentscheidung selbst nicht an die Zuständigkeiten der Art. 8 ff. Brüssel IIa-VO gebunden, sondern folgt lediglich dann, wenn es bereits verhängt wurde, ausnahmsweise der Zuständigkeit des verhängenden Gerichts. Dem die Vollstreckung Betreibenden muss es daher auch für den Fall, dass ein Zwangs- oder Ordnungsgeld im Ausgangsbeschluss noch nicht verhängt, sondern lediglich angedroht wurde, unbenommen sein, dieses durch die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats festsetzen und – sofern er eine Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat beabsichtigt – es dann nach den Vorschriften der VO Nr. 2201/2003 (EG) für vollstreckbar erklären zu lassen. Alternativ kann er allerdings auch den Weg nach Art. 40 I lit. a, 41 Brüssel IIa-VO beschreiten und die Vollstreckung des Umgangstitels unmittelbar in dem Mitgliedstaat – und nach dessen Recht (Art. 47 I und II Brüssel IIa-VO) – betreiben, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

[23] dd) Eine gegenüber § 99 I FamFG nach § 97 I FamFG vorrangige Bestimmung zur internationalen Zuständigkeit enthält auch weder das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Kinderschutzübereinkommen – KSÜ; BGBl. 2009 II S. 602, 603) noch das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet

des Schutzes von Minderjährigen (Minderjährigenschutzabkommen – MSA; BGBl. 1971 II S. 217). Beide Abkommen treffen, auch soweit sie nicht ohnehin gemäß Art. 61 lit. a bzw. Art. 60 lit. a Brüssel IIa-VO verdrängt werden, ebenso wenig wie die VO 2201/2003 (EG) Regelungen zur Zuständigkeit für die Vollstreckung von Umgangstiteln (vgl. *Rauscher,* NZFam 2015, 95).

[24] c) Da der Sohn des ASt. Deutscher ist, besteht gemäß § 99 I 1 Nr. 1 FamFG eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Vollstreckung des verfahrensgegenständlichen Umgangstitels."

363. *Die Anerkennung einer Adoption kommt nicht in Betracht, wenn sie zu adoptionsfremden Zwecken erfolgt, weil die Angenommenen ohne – jedenfalls bedrohliche – materielle Notlage aus einem sozial intakten familiären Umfeld herausgerissen werden sollen, um ihnen bessere Zukunftsaussichten in Deutschland zu verschaffen. [LS der Redaktion]*

AG Köln, Beschl. vom 28.10.2019 – 312 F 280/18: Unveröffentlicht.

Die ASt. hat die Angenommenen, geboren 2002 und 2000, in der Republik Kamerun adoptiert. Die Adoptionen waren durch Entscheidungen des High Court des Bezirks Momo, Region Nord-Ouest, in Kamerun am 6.9.2016 und 13.9.2016 erfolgt. Die ASt. ist die Tante der Angenommenen. Sie ist die Schwester des Kindesvaters. Die ASt. hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Angenommenen haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kamerun und lebten zum Zeitpunkt der Adoption in einem Internat.

Die ASt. beantragt die Anerkennung der Adoptionsentscheidungen. Die ASt. hat bei ihrer gerichtlichen Anhörung angegeben, dass der Vater der Angenommenen im Jahr 2002 verstorben sei. Sie sei von der Familie ausgesucht worden, sich um die Kinder zu kümmern. Sie sei ausgewählt worden, da sie nur ein weiteres Kind habe. Außerdem habe sie einen Job mit einem guten Einkommen. Zudem hätte sie eine sehr enge Beziehung zu ihrem verstorbenen Bruder gehabt und auch eine sehr enge Beziehung zu den Angenommenen. Die Adoption sei durchgeführt worden, da die leibliche Mutter kein Geld habe und sehr arm sei. Die leibliche Mutter sei nicht in der Lage, sich finanziell um die Kinder zu kümmern. Die Angenommenen hätten auch nach der Adoption häufig Kontakt mit ihrer Mutter gehabt. Diese sei regelmäßig zu dem monatlichen Besuchstag im Internat der Angenommenen gefahren. Sie stehe nicht in Konkurrenz zur leiblichen Mutter, sondern sie beide seien Eltern. Sie kümmere sich um die Finanzen und bezahle alles für die Kinder. Sie stehe aber auch als Ansprechpartner für die Kinder zur Verfügung.

Aus den Gründen:

„II. Das AG – FamG – Köln ist gemäß § 101 Nr. 1 FamFG international zuständig, da die ASt. die deutsche Staatsangehörigkeit hat.

Gemäß § 2 I AdWirkG stellt das FamG auf Antrag fest, ob eine Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht, anzuerkennen und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

Die zu erfolgende Prüfung richtet sich nach §§ 108, 109 FamFG. Gemäß § 109 FamFG ist eine ausländische Entscheidung anzuerkennen, wenn keiner der in § 109 I Nr. 1 bis 4 FamFG aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt. Die Anerkennung ist nach § 109 I Nr. 4 FamFG insbes. dann ausgeschlossen, wenn sie zum einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbes. mit den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist. Demgegenüber findet keine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung statt, § 109 V FamFG.

Die Anerkennung der Adoptionsentscheidungen ist zu versagen, da sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sind. Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn – wie hier –